

26.07.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 87 vom 27. Juni 2012
des Abgeordneten Kai Abruszat FDP
Drucksache 16/146

Nationalparkplanungen: Einbeziehung von Privatflächen oder Unzerschnittenheit des Gebietes – Welche Planungen hat denn nun die Landesregierung?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 87 mit Schreiben vom 25. Juli 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das LANUV Gutachten zum Nationalpark Teutoburger Wald aus Mai 2011 umfasst auch diverse Privatflächen, die als „Pflegezone“ ausgewiesen werden. In der Begründung heißt es auf Seite 37 des LANUV Gutachtens:

„Die Einbeziehung von Privatflächen in den Nationalpark geschieht zum Einen, um die Unzerschnittenheit des Gebietes zu erreichen...“

In der Lippischen Landes-Zeitung vom 21.05.2012 wird Minister Remmel dahingehend zitiert, dass ein zukünftiger Nationalpark im Teutoburger Wald ausschließlich auf landeseigenen Flächen realisiert wird.

1. Beabsichtigt das Land vom LANUV Gutachten 2011 abzuweichen und Privatflächen aus der Nationalparkkulisse hinauszunehmen?

Da der Kreis Lippe einen Schlichter mit der Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung einer Abgrenzung des geplanten Nationalparks Teutoburger Wald beauftragt hat, können konkrete Aussagen zu einer konkreten Gebietskulisse erst nach Vorlage eines solchen Schlichterspruchs erfolgen.

Datum des Originals: 25.07.2012/Ausgegeben: 31.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Sofern dies der Fall sein sollte, beabsichtigt das Land, auch die nördlich diverser Privatflächen gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe aus der Gebietskulisse herauszunehmen?

Sollten die Privatflächen aus der Nationalparkkulisse herausgenommen werden, sind die nördlich gelegenen Flächen des Landesverbandes Lippe für die Erfüllung des Kriteriums „Besondere Eigenart“ von besonderer Bedeutung und müssen innerhalb der Nationalparkkulisse verbleiben. Wie im Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgeführt wird, kommen im Bereich der nördlichen Flächen als Besonderheit für ein Mittelgebirge große Bereiche mit nährstoffarmen Sandböden vor. Außerdem bilden diese Flächen die direkte Verbindung zu anderen für den Naturschutz wichtigen Flächen.

3. Sollte dies nicht der Fall sein: Wie sieht das Land das gesetzliche Kriterium der „Unzerschnittenheit“, für dessen Erfüllung das LANUV noch im Mai 2011 diverse Privatflächen als „Pflegezone“ einbezogen hat?

Bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 433 vom 4.2.2011 (Landtags-Drucksache 15/1258) wurde von der Landesregierung ausgeführt, dass bei Einbeziehung von Privatflächen in den Nationalpark Teutoburger Wald die derzeitige Nutzung dieser Flächen nicht eingeschränkt wird, da diese der Management- bzw. Pflegezone eines Nationalparks zugeordnet werden. Auf diesen Flächen wäre die bisherige rechtmäßige Grundstücksnutzung weiterhin möglich. Würden diese Flächen nun ganz aus der Nationalparkkulisse herausgenommen werden, würde sich de facto für die Umsetzung der Schutzziele des Nationalparks nichts ändern.

Eine Zerschneidung der Lebensräume findet in erster Linie durch den Siedlungs-/Städtebau, den Bau von Verkehrsanlagen und den Abbau von Rohstoffen statt.